

**11. Auszug aus dem Urteil vom 12. April 1943 i. S. Bürgschaftsgenossenschaft des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen gegen eidg. Steuerverwaltung.**

Die Stammkapitalanteile einer Bürgschaftsgenossenschaft von Spar- und Darlehenskassen, die der Förderung des von diesen Kassen betriebenen Darlehensgeschäftes dient, sind von der eidg. Stempelabgabe nicht befreit.

Ne sont pas exonérées du droit de timbre les parts au capital social d'une coopérative de cautionnement fondée par des caisses d'épargne et de prêts et destinée à faciliter les prêts faits par les caisses.

Non sono esentate dalla tassa federale di bollo le quote del capitale sociale d'una cooperativa di fideiussioni costituita da casse di risparmio e di prestito e destinata a facilitare la concessione di mutui da parte di queste casse.

A. — Die Bürgschaftsgenossenschaft des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen bezweckt die Verbürgung von Darlehen, welche die dem Verbands angegliederten Kassen ihren Mitgliedern gewähren (Art. 2 der Statuten). Mitglied der Genossenschaft können werden der Verband, sowie die ihm angeschlossenen Kassen und deren Mitglieder (Art. 3). Die Mitglieder haben wenigstens einen Anteilschein von Fr. 100.— zu übernehmen (Art. 4). Die Anteilscheine erhalten aus dem Jahresergebnis eine Verzinsung von höchstens 4 %. Der Überschuss fällt in den Reservefonds (Art. 34). Die Bürgschaften, die die Genossenschaft übernimmt, erstrecken sich im Einzelfall auf Fr. 2000.—, wenn keine, oder bis auf Fr. 10,000.—, wenn neben der Bürgschaft der Genossenschaft noch andere Sicherheiten geboten werden (Art. 22). Sie sind an die Voraussetzung gebunden, dass Bürgschaftsnehmer und Kasse sich an der Bürgschaftsgenossenschaft beteiligen, und zwar die Kasse mit wenigstens einem Anteilschein pro volle oder angefangene Fr. 100,000.— der Bilanzsumme, der Bürgschaftsnehmer mit 5 % der verbürgten Summe, sofern sie mehr als Fr. 2000.— beträgt (Art. 25).

B. — Die Bürgschaftsgenossenschaft hat am 17. Oktober 1942 um Befreiung ihrer Anteilscheine von der eidgenös-

sischen Stempelabgabe auf Stammkapitalanteilen gemäss Art. 17 Abs. 2 StG nachgesucht. Die eidgenössische Steuerverwaltung hat das Begehren abgewiesen, zuletzt durch Einspracheentscheid vom 27. November 1942.

Hiegegen richtet sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrage auf Abgabebefreiung. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt: Die Bürgschaftsgenossenschaft des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen sei errichtet worden im Hinblick auf die Erschwerung der Bürgschaft natürlicher Personen im neuen Bürgschaftsrecht. Das einbezahlte Genossenschaftskapital betrage zur Zeit Fr. 520,000.—, gebildet aus den Beteiligungen des Verbandes (Fr. 250,000.—) und von mehr als 300 angeschlossenen Kassen.

Die Bürgschaftsgenossenschaft verfolge einen ausgesprochen gemeinnützigen Zweck. Kollektive Bürgschaft sei gemeinnützig. Die Beteiligung an der Genossenschaft sei für den Anteilscheinzeichner mit erheblichen Opfern verbunden, da für die ersten Jahre mit einer Dividende nicht zu rechnen sei. Sie sei eine ausgesprochene Solidaritäts- und Hilfsaktion des Zentralverbandes und der angeschlossenen Kassen, von denen ein grosser Teil sich im Moment der Gründung angeschlossenen habe ohne die Absicht, die Dienste der Genossenschaft zu beanspruchen. Man habe es zu tun mit einer gemeinnützigen Selbsthilfeeinrichtung.

*Aus den Erwägungen:*

1. — Ob die Rekurrentin Anspruch auf Befreiung von der Stempelabgabe auf ihren Anteilscheinen erheben kann, hängt, da die übrigen Voraussetzungen dafür erfüllt wären, einzig davon ab, dass ihre Tätigkeit gemeinnützigen Zwecken unter Ausschluss jeden Erwerbzzweckes zu dienen bestimmt ist (Art. 17, Abs. 2 und 3 StG).

Die schweizerischen Raiffeisenkassen, die zusammen mit ihrem Verbands und unter dessen Führung die Rekurrentin errichtet haben, sind Spar- und Darlehens-

kassen, die, auf dem Boden genossenschaftlicher Selbsthilfe, der Landwirtschaft und dem Kleingewerbe Betriebs- und Anlagekredite vermitteln (§ 2 der Normalstatuten der schweizerischen Raiffeisenkassen; KELLER: Raiffeisenkassen in Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft II S. 284). Die Rekurrentin dient nach ihrem Zwecke (§ 2 ihrer Statuten) und nach ihren Geschäftsbestimmungen (§ 21 ff. der Statuten) der Förderung des von diesen Kassen betriebenen Darlehensgeschäfts, speziell der durch Bürgschaft sichergestellten Kreditgewährung, wie sie in Art. 34 lit. e der zitierten Normalstatuten vorgesehen ist. Sie ist eine Hilfsunternehmung zur Unterstützung und Durchführung der Aufgaben der Raiffeisenkassen und wird im wesentlichen von diesen Kassen und ihrem Zentralverbände finanziert. Derartige Hilfsunternehmungen eines Zweiges der Erwerbswirtschaft sind keine gemeinnützigen Unternehmungen, sie sind es ebensowenig wie die Unternehmungen der Mitglieder der Wirtschaftsgruppe selbst, die sie im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes und für ihre Geschäftszwecke in Anspruch nehmen.

Darauf, ob der Darlehensgeber, die einzelne Kasse, zur Zeit des Beitrittes die Dienste der Genossenschaft in Anspruch nehmen will, kommt es nicht an. Auch wenn es nicht der Fall ist, beteiligt sie sich an der Bürgschaftsgenossenschaft doch nur unter dem Gesichtspunkte der Förderung einer allen angeschlossenen Kassen gemeinsamen Aufgabe, verfolgt also mit ihre eigenen, nicht gemeinnützige Zwecke. Die Förderung einer allgemein in den Interessen der Verbandsmitglieder liegenden Aufgabe ist auch der Gesichtspunkt, unter dem allein der Verband sich der Sache annehmen und die Kassen zum Anschluss einladen und ermuntern kann. Dass der Darlehensnehmer die Mitgliedschaft aus eigennützigen Gründen erwirbt, bedarf keiner Begründung.

Es läge auch kein Widerspruch darin, wenn der Bund Steuerbefreiungen für Bürgschaftsgenossenschaften nicht

vorsehen, die Tätigkeit bestimmter Unternehmungen dieser Art aber aus öffentlichen Mitteln unterstützen sollte (vgl. dazu GEERING: Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in VSA VIII S. 303)....

## II. REGISTERSACHEN

### REGISTRES

**12. Urteil der I. Zivilabteilung vom 20. April 1943 i. S. Schweiz. Schmirgelscheibenfabrik A.-G. gegen Direktion der Justiz des Kantons Zürich.**

#### *Handelsregister.*

Art. 19, 23 HRegV. Bei der schriftlichen Anmeldung ist der Anmeldende nicht verpflichtet, eine mit dem Originaleintrag wörtlich übereinstimmende Anmeldung einzureichen. Es genügt, wenn der Registerführer die einzutragenden Angaben den Belegen entnehmen kann (Erw. 1).

Art. 641 Ziff. 9 OR, Art. 82 HRegV. Bei einer Aktiengesellschaft muss der Registereintrag in jedem Fall wenigstens ein öffentliches Blatt nennen, in dem die Bekanntmachungen im Sinne von Art. 626 Ziff. 7 OR erfolgen sollen (Erw. 2).

#### *Registre du commerce.*

Art. 19 et 23 ORC. La réquisition écrite ne doit pas nécessairement correspondre mot pour mot avec l'inscription qui doit être faite. Il suffit que le préposé au registre puisse tirer des pièces justificatives les renseignements qui doivent figurer dans l'inscription (consid. 1).

Art. 641 ch. 9 CO, 82 ORC. S'agissant d'une société anonyme, l'inscription doit en tout cas indiquer au moins une feuille publique dans laquelle les publications visées à l'art. 626 ch. 7 CO auront lieu (consid. 2).

#### *Registro di commercio.*

Art. 19 e 23 ORC. Non è necessario che la notificazione scritta corrisponda letteralmente all'iscrizione che dev'esser fatta. Basta che l'ufficiale del registro possa ricavare dai documenti giustificativi le informazioni che debbono figurare nell'iscrizione (consid. 1).

Art. 641 cifra 9 CO, 82 ORC. Trattandosi di una società anonima, l'iscrizione deve ad ogni modo indicare almeno un foglio pubblico in cui le pubblicazioni previste dall'art. 626 cifra 7 CO saranno fatte.

A. — Die Schweizerische Schmirgelscheibenfabrik A.-G. in Winterthur übermittelte dem Handelsregisteramt des